

Informationen zur Plakatwerbung anlässlich von Wahlen

Für das Anbringen von Wahlwerbung in Form von Plakaten ist eine Sondernutzungserlaubnis notwendig, da die öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Wahlwerbung ist verfassungsrechtlich geschützt, sodass zur Wahl zugelassene Parteien in der Regel einen Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis haben. Diesem Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kommt das Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE) nach, indem sie eine Sondernutzungserlaubnis in Form einer Allgemeinverfügung an alle zur Wahl zugelassenen Parteien erlässt.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Ab wann dürfen Parteien Wahlplakate aufhängen?

- Wahlplakate sind jeweils 6 Wochen vor, während und 2 Wochen nach dem Wahltermin erlaubt. Bei Nachwahlen verlängert sich die Genehmigungsdauer automatisch bis 2 Wochen nach der Wahl.
- Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag rückstandsfrei zu beseitigen.

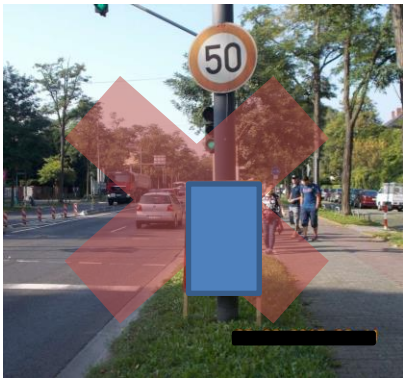
Wo dürfen Wahlplakate angebracht werden?

- Erlaubt sind Plakate, Plakatständer oder Dreieckständer bis zu einer maximalen Größe von DIN A0 (84 cm x 119 cm).
- Die Anzahl der Plakate, die jede Partei im Stadtgebiet aufhängen darf, ist unbegrenzt. Ausgenommen sind lediglich die Fußgängerzonen. In diesen ist Plakatwerbung nicht erlaubt, um den Fußgängerlauf nicht zu beeinträchtigen.
- Außerdem dürfen Plakatierungen die Sicht auf den fließenden Verkehr, Ampeln, Überwege und auf Verkehrszeichen nicht behindern. Deshalb sind Plakate nur mit einem Abstand von mindestens 5,00 m von Kreuzungen, Überwegen und Zebrastreifen erlaubt.
An Verkehrszeichen- und Ampelmasten sowie auf Verkehrsinseln dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Plakate aufgehängt werden.

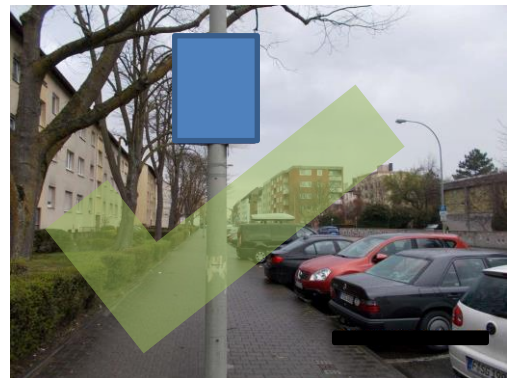
Welche Regelungen sind außerdem beim Aufhängen von Wahlwerbung zu beachten?

- Der Fußgängerlauf darf nicht beeinträchtigt werden, deshalb müssen mindestens 1,50 m für den Fußgängerlauf verbleiben.

- Die Radwege sind von Plakatierungen frei zu halten. Bei zugelassenem Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrenden beträgt die freizuhaltende Gehwegbreite 3,00 m. Außerdem ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m zum Radweg erforderlich.
- Eine Plakatierung an und auf Brücken ist nicht gestattet.
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Plakatierung im Rad- und Gehwegbereich in einer Höhe von 2,50 m aufzuhängen. Die Mindesthöhe der Plakate gilt nicht für Dreiecksständer.
- Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen. Es ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m zur Fahrbahn erforderlich.



(Sicht auf und für Fußgänger am Überweg ist beeinträchtigt + Plakat an Verkehrszeichenmast)



(ordnungsgemäß angebrachtes Plakat)

- Die Plakatwerbung darf nur mit Kabelbinder befestigt werden. Klebende Materialien, Draht oder das Annageln von Werbung sind nicht erlaubt.
- Zum Schutz der Bäume dürfen an Bäumen, Baumschutzgittern und Dreiböcken keine Plakatierung erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden.
- An Gasleuchten darf aus Sicherheitsgründen keine Wahlwerbung angebracht werden.



(Beispielfotos von Gasleuchten)

- Die Funkdatenantenne sowie die Mastnummer dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder abgerissen werden. Die Zugänglichkeit der Mastklappen ist zu gewährleisten. Bei der Demontage ist ebenfalls darauf zu achten, dass weder die Funkdatenantenne noch die Mastnummer beschädigt bzw. abgerissen wird.



(Beispielfoto Funkdaten-
antenne und Mastnummer)



(Mastklappe wegen
Kabelbinder nicht erreichbar)

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie in der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Plakatierungen müssen jederzeit in einem ansehnlichen und verkehrssicheren Zustand sein.
- Die Wahlwerbung ist so anzubringen, dass sie die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlagsträger nicht beeinträchtigt.
- Wahlwerbung, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält, ist nicht erlaubt.

Die Werbung mit mobilen Großflächenplakaten, sowie Veranstaltungswerbung sind von der Allgemeinverfügung ausgenommen und bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.

Beeinträchtigt Wahlwerbung die Verkehrssicherheit (d.h. im 5,00 Meter-Bereich von Kreuzungen, an Ampelmasten, auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichenmasten, im direkten Umfeld von Überwegen und Zebrastreifen) sowie bei Gefahr im Verzug, wird zu Lasten der Partei das Plakat vom ASE umgehend entfernt.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne unter sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de an uns wenden.